



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de
Bankkonto Hamburger Sparkasse
Konto-Nr. 1335104103
BLZ 200 505 50
Steuer-Nr. 221701743207765

SG Wilhelmsburg

29.09.2015

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 24.09.2015 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede
Beisitzer: S. Hänke
Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 3 /2015:

Der Spieler B. (SG Wilhelmsburg) erhält wegen grob unsportlichen Verhaltens gegenüber dem Schiedsrichter zusätzlich zur automatischen Sperre nach der Disqualifikation von 1 Spiel eine weitere Sperre von 2 Spielen (längstens 1 Monat).

Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten von 51 € trägt die SG Wilhelmsburg.

Gemäß Ziffer 6 der Beitrags- und Gebühren-Ordnung des Hamburger Handball-Verbands wird für die Veröffentlichung dieses Urteils eine Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 12.09.2015 fand das Spiel TSG Bergedorf – SG Wilhelmsburg statt, es endete mit 24:23 Toren für SG Wilhelmsburg.

Die Schiedsrichter vermerkten im Spielbericht u.a.:

In der 59:48 Minute bedrohte der Spieler Nr. 20, B., SG Wilhelmsburg, den Schiedsrichter R. mit den Worten „ Du kommst nicht heil aus der Halle, ich hau Dich kaputt.“ Der Spieler wurde gem. Regel 8:10 disqualifiziert.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Zu dem Spiel waren leider keine neutralen Schiedsrichter angetreten. Daher piffen von beiden Mannschaften je ein geprüfter Schiri. Kurz vor Ende des Spieles wurde dann der Schiedsrichter Rauschmeier verbal von dem Spieler B. beleidigt.

Den angegebenen Wortlaut der Beleidigung will der Schiri genau gehört haben. Seine Aussagen waren für das Sportgericht glaubwürdig.

Der Spieler bestätigte, dass er den Schiri beschimpft habe, den genauen Wortlaut wusste er jedoch nicht mehr. Für sein Fehlverhalten hat er sich in der Verhandlung entschuldigt.

Der Spieler hat sich gegenüber dem Schiedsrichter gem. Intern. Handballregel 8:10a grob unsportlich verhalten. Das Sportgericht hält daher die ergänzende Strafe für tat- und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 3 (1) b RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede gez. S. Hänke gez. G. Plicht